

HVBG-Info 36/1999 vom 12.11.1999, S. 3381 - 3381, DOK 255.74

Zuständigkeit des Rentenausschusses nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV

Zuständigkeit des Rentenausschusses nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV

Die Aufgabe, für die durch Satzung die Zuständigkeit besonderer Ausschüsse festgelegt werden können, ergeben sich aus § 36a SGB IV. Die meisten Berufsgenossenschaften haben den Wortlaut des § 36a SGB IV in ihren Satzungen übernommen. ... siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012155 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 03.11.1999